

Organisationseinheit: SP II 22
Aktenzeichen: II 1005
gültig ab: 21.11.2008 - 31.12.2009

Geschäftsanweisung Nr. 41 vom 21.11.2008

Vorrangige Leistungen nach § 12a SGB II

- Hier:**
- **Änderung des Wohngeldgesetzes (WoGG) zum 01.01.2009**
 - **Verfahren bei der Bewilligung von Leistungsfällen mit Anspruch auf Wohngeld und Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)**

Die vorliegende Geschäftsanweisung enthält Verfahrensregelungen zur Geltendmachung eines vorrangigen Anspruches auf Wohngeld und eines ggf. ergänzenden Anspruchs auf Kinderzuschlag sowie Hinweise zur Zusammenarbeit mit den Familienkassen aufgrund der Änderung des WoGG zum 01.01.2009.

A. Ausgangslage

1. Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften

Mit Gesetz vom 24.09.2008 (BGBl. I, S. 1856 ff.) wurde das Wohngeldgesetz grundlegend novelliert. Die Änderungen treten zum 01.01.2009 in Kraft.

Das Gesetz enthält die folgenden wesentlichen Elemente:

- Einbeziehung der Heizkosten, die mit einem festen Betrag nach der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder in die zu berücksichtigende Miete eingerechnet werden,
- Zusammenfassung der Baualtersklassen auf Neubaumietenniveau,
- Erhöhung der Miethöchstbeträge um 10 Prozent und
- Erhöhung der Tabellenwerte um 8 Prozent.

2. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes

Daneben sind im ersten Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes vom 15.10.2008 weitere Änderungen vorgesehen (BR-Drs 754/08), die voraussichtlich ebenfalls zum 01.01.2009 in Kraft treten. Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfes sind:

2.1 Ausnahmen vom Leistungsausschlussprinzip (§ 7 WoGG n.F.)

Mit der Änderung des § 7 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 Satz 2 WoGG wird der Wechsel aus dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II in das Wohngeld wesentlich erleichtert.

Nach geltendem Recht besteht ein Ausschluss vom Wohngeld bereits ab dem Monat, ab dem Alg II beantragt wurde bzw. für die Zeit, für die der Anspruch besteht. Ein Ausschluss vom Wohngeld besteht nicht, wenn Alg II ausschließlich als Darlehen (siehe § 23 Abs. 4 SGB II) gewährt wird. Mit der Neuregelung besteht dieser Ausschluss außerdem nicht, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II vermieden oder beseitigt werden kann (auch unter Berücksichtigung eines ggf. bestehenden Anspruchs auf Kinderzuschlag) und

- Leistungen nach dem SGB II während der Dauer des Verfahrens noch nicht erbracht worden sind (z. B. im Rahmen einer Neuantragstellung auf Alg II)
- oder (im Falle des laufenden Leistungsbezuges) die zuständige Grundsicherungsstelle Alg II als nachrangig verpflichteter Träger Leistungen nach § 104 SGB X erbringt.

Insofern ist die Aufhebung bzw. Befristung von Leistungen nach dem SGB II vor der Antragstellung auf Wohngeld bei laufenden Leistungsfällen ab dem 01.01.2009 im Vorgriff auf die gesetzliche Neuregelung nicht mehr erforderlich.

2.2 Einmaliger zusätzlicher Wohngeldbetrag (§ 44 WoGG n. F.)

§ 44 WoGG n. F. regelt die Zahlung eines einmaligen zusätzlichen Wohngeldbetrages zur Entlastung der einkommensschwächeren Haushalte im Hinblick auf die stark gestiegenen Heizenergiekosten und die zu erwartenden Nachzahlungen.

Dieser soll durch die Wohngeldstellen während eines laufenden Wohngeldbezuges von Amts wegen ab dem 01.01.2009 geleistet werden. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraumes in die Zeit vom 01.10. 2008 bis zum 31.03. 2009 fällt.

Soweit Bezieher von Wohngeld in den SGB II-Bezug übergehen und lediglich die Auszahlung des einmaligen zusätzlichen Wohngeldbetrages in die Zeit des Alg II-Leistungsbezuges fällt, ist die Einmalzahlung gem. § 44 Abs. 5 WoGG n. F. bei dem Alg II nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Damit soll aber im Umkehrschluss bei der Überprüfung der Leistungsbezieher SGB II sichergestellt werden, dass Hilfebedürftige nach dem SGB II nicht ausschließlich wegen der Einmalzahlung auf das vorrangige Wohngeld verwiesen werden.

B. Verfahrensregelungen

1. Berechnung des Wohngeldanspruchs

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann aufgrund der unterschiedlichen Landesregelungen kein einheitlicher Wohngeldrechner zur Verfügung gestellt werden. Ob und welche Berechnungshilfen zur Verfügung gestellt werden können, ist daher in Abstimmung mit den örtlichen Wohngeldstellen zu klären. Soweit auf Ebene der Regionaldirektionen Absprachen mit den zuständigen Landesministerien erfolgt sind, werden die Grundsicherungsstellen durch diese entsprechend informiert.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung, ob durch Wohngeld und/oder Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann, ist die Einmalzahlung nach § 44 WoGG n. F. unbeachtlich.

2. Geplante Erhöhung des Kindergeldes zum 01.01.2009

Vorbehaltlich der Änderung der Alg II/Sozialgeld-Verordnung wird bei der Überprüfung der Neu- und Weiterbewilligungen sowie der laufenden Leistungsfälle nur in den Fällen das erhöhte Kindergeld berücksichtigt, in denen der Bewilligungszeitraum nach dem 31.12.2008 beginnt. Bei Leistungsfällen, bei denen der Bewilligungszeitraum vor dem 01.01.2009 begonnen hat, wird das Kindergeld nach Maßgabe der bis 31.12.2008 geltenden Kindergeldbeträge berücksichtigt. Auf die Geschäftsanweisung Nr. 34 vom 07.11.2008 (AZ: II 1300 / II 2110) wird insoweit Bezug genommen.

3. Neu- und Weiterbewilligungen

Im Rahmen der Bearbeitung der Anträge auf Alg II - Leistungen ist für Bewilligungszeiträume ab dem 01.01.2009 das Bestehen eines ggf. vorrangigen Anspruches auf Wohngeld und/oder Kinderzuschlag unter Berücksichtigung der dann geltenden Rechtslage zu prüfen. Hierbei sind die Berechnungshilfe KiZ 99 und die maßgebenden Wohngeldtabellen zugrunde zu legen.

Erst wenn die Überprüfung im Einzelfall mit hinreichender Sicherheit das Bestehen eines Anspruchs auf Wohngeld und/oder Kinderzuschlag ergeben hat, ist der Antrag auf Alg II abzulehnen und der Betroffene auf die Beantragung von Wohngeld und ggf. Kinderzuschlag hinzuweisen.

Zur Vermeidung einer Zahlungsunterbrechung bestehen jedoch keine Bedenken, wenn im Einzelfall Alg II für eine Übergangszeit weitergewährt wird und ein Erstattungsanspruch bei der Wohngeldstelle sowie der Familienkasse angezeigt wird (s. Abschnitt 4).

4. Verfahren bei laufenden Leistungsfällen Alg II

Die nachfolgenden Ausführungen zur Geltendmachung eines Erstattungsanspruches gegenüber den Wohngeldstellen stehen unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes (s. Abschnitt 2). Es bestehen jedoch keine Bedenken, im Vorgriff auf die zu erwartende Neuregelung des § 7 WoGG entsprechend zu verfahren.

4.1 Weitergewährung Alg II und Anzeige des Erstattungsanspruches

Bei laufenden Leistungsfällen ist Alg II zunächst weiterzugewähren und der Kunde zur Antragstellung auf Wohngeld und/oder Kinderzuschlag aufzufordern. Zeitgleich ist ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X dem Grunde nach gegenüber der Wohngeldstelle sowie ggf. gegenüber der Familienkasse anzuzeigen.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Wohngeld und Kinderzuschlag ist, dass ein entsprechender Antrag gestellt ist. Daraus folgt, dass die Hilfebedürftigkeit frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden kann, zu dem diese Anträge Wirkung entfalten.

Mit der Anzeige des Erstattungsanspruches sind der Wohngeldstelle bzw. Familienkasse folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Wohngeldstelle
 - Hinweis, dass der Kunde zur Antragstellung aufgefordert wurde (Datum)
 - Angabe des Wohngeldbetrages, der ausreicht, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden
- Familienkasse
 - Hinweis, dass der Kunde zur Antragstellung aufgefordert wurde (Datum)
 - Berechnung Kinderzuschlag (KiZ-99-03)

Für die Aufforderung des Kunden zur Antragstellung (einschl. Vordruck KiZ 1c) sowie die Anzeige und Bezifferung des Erstattungsanspruches werden voraussichtlich bis 28.11.2008 BK-Vorlagen zur Verfügung gestellt (s. Vorlagen-Nr. 2a5-40 u. 10a104-34; s. a. BA-Intranet [Interner Service > SGB II > A2LL](#) „Druckvorlagen in A2LL und BK-Text“).

4.2 Identifikation der laufenden Leistungsfälle

Zur Identifikation der betroffenen laufenden Leistungsfälle, in denen ab dem 01.01.2009 vorrangige Leistungsansprüche auf Wohngeld und/oder Kinderzuschlag geltend gemacht werden können, wird eine Abfrage für den operativen Datensatz auf der [Wissensdatenbank opDS](#) unter der Rubrik „Abfragen“ zur Verfügung gestellt.

Die opDS-Abfrage liefert lediglich Indizien für die Überprüfung laufender Leistungsfälle auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erhebung der statistischen Daten vorhandenen Leistungsmerkmale. Sie kann eine qualifizierte Prüfung im jeweiligen Einzelfall nicht ersetzen.

Es wird insofern empfohlen, die Auswertung regelmäßig zu wiederholen. Hinweise zur Nutzung der opDS-Abfrage entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

4.3 Zusammenarbeit mit den Familienkassen und den Wohngeldbehörden

Sofern Hilfebedürftigkeit nur durch den Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag vermieden werden kann, muss vor Ort sichergestellt werden, dass der Bewilligungsbeginn für die Gewährung der beiden Leistungen zu einem einheitlichen Zeitpunkt erfolgen kann.

In Änderung der bisherigen Verfahrensweise wird die Familienkasse den Kinderzuschlag erst ab dem Zeitpunkt bewilligen, an dem ihr bekannt ist, ab wann und in welcher Höhe Wohngeld bewilligt werden kann. Aus diesem Grund sind die Familienkassen durch die Grundsicherungsstellen über den Anspruchsbeginn sowie die Höhe des durch die Wohngeldstellen errechneten Wohngeldes zu informieren. Nur so ist die Familienkasse in der Lage festzustellen, für welchen Zeitraum Kinderzuschlag an die Grundsicherungsstelle zu erstatten ist und ab welchem Zeitpunkt eine Auszahlung des Kinderzuschlags an den Kunden erfolgen kann.

Im Regelfall erfolgt die Aufhebung der Bewilligung des Alg II zum Ende des auf die Mitteilung der Grundsicherungsstelle folgenden Monats. Abweichende Regelungen zwischen Grundsicherungsstelle und Familienkasse sind jedoch möglich, wenn die Nahtlosigkeit der Leistungsgewährung sichergestellt wird. Auf das als Anlage 2 beigefügte Ablaufschema wird Bezug genommen.

Es wird empfohlen, gegenüber der Familienkasse einen Erstattungsanspruch in Höhe des jeweils gewährten (Gesamt-)Kinderzuschlags geltend zu machen und gegenüber der Wohngeldstelle in Höhe des Restbetrags an nachrangig erbrachten SGB II-Leistungen.

5. Verfahren bei Bedarfsgemeinschaften mit Anspruch auf Mehrbedarf („kleines Wahlrecht“)

Bedarfsgemeinschaften mit Mehrbedarfen sind durch die Grundsicherungsstellen auf das vom Gesetzgeber vorgesehene „kleine Wahlrecht“ hinzuweisen. Dieses besteht dann, wenn mit dem errechneten Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld nur ohne Berücksichtigung von zustehenden Mehrbedarfen Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird. Das Wahlrecht wird durch die Stellung des Antrags auf Kinderzuschlag und einen schriftlichen Verzicht auf SGB II-Leistungen ausgeübt (§ 46 Abs. 1 SGB I und § 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG). In diesem Fall besteht der Anspruch auf Kinderzuschlag erst ab dem Folgemonat des Monats, in dem alle Anspruchsvoraussetzungen des Kinderzuschlages nachgewiesen wurden (§ 5 Satz 2 BKGG).

Zum Wahlrecht und zu den Folgen eines Verzichts auf SGB II-Leistungen ist umfassend zu beraten. Eine detaillierte Verfahrensbeschreibung ist als Anlage 3 beigefügt.

6. Verfahren bei Wegfall eines laufenden Anspruchs auf Kinderzuschlag

Stellt die Familienkasse bei der Überprüfung der laufenden Leistungsfälle im Rahmen von Weiterbewilligungen des Kinderzuschlages fest, dass zukünftig kein Anspruch auf Kinderzuschlag mehr gegeben ist, weil Hilfebedürftigkeit nicht vermieden wird (z. B. wg. Änderung in den Verhältnissen oder fehlerhafter Berechnung KiZ 99 durch die Grundsicherungsstelle, die zunächst Grundlage für die Bewilligung der Leistungen war), erhält der Kunde von Seiten der Familienkasse einen Ablehnungsbescheid und wird auf die Antragstellung von Alg II verwiesen. In diesen Fällen werden die Familienkassen dem Ablehnungsbescheid eine mit KiZ 99 erstellte Berechnungsübersicht beifügen und den Kunden bitten, diese bei der Grundsicherungsstelle einzureichen. Diese Berechnung kann für eine vorläufige Bewilligung zugrunde gelegt werden. Daneben ist die Wohngeldstelle durch die Grundsicherungsstellen über die Wiederaufnahme der Leistungsgewährung Alg II zu informieren.

D. Aufhebung von Weisungen

Folgende Weisungen werden durch diese Geschäftsanweisung zum 01.01.2009 aufgehoben

- Geschäftsanweisung Nr. 30/2008 (AZ: II 1005) vom 21.08.2008, Betreff: „Vorrangige Leistungen nach § 12a SGB II; erhöhter Kinderzuschlag (§ 6a BKGG) ab dem 01.10.2008“
- E-Mail-Info vom 18.09.2008 (AZ: II 1005) zur GA 30/2008
- E-Mail-Info vom 01.10.2008 (AZ: II 1005) zur GA 30/2008

Die in den o. a. Weisungen geregelten Rechtsfragen wurden zwischenzeitlich in die aktualisierten Fachlichen Hinweise zu § 12a SGB II aufgenommen.

Im Auftrag

gez. Schweiger

Anlagen

- Anlage 1: Hinweise zur opDS-Abfrage
- Anlage 2: Ablaufschema
- Anlage 3: Verfahren bei Bedarfsgemeinschaften mit Mehrbedarfen („kleines Wahlrecht“)